

anschliessende Neuurteilung vornehme. \n B. Am 17. Juli 2013 hatte das Bundesamt für Verkehr (BAV) die seilbahnrechtliche Konzession und die Plangenehmigung für die Umlaufkabinenbahn J._____ erteilt. Diese erwuchs unangefochten in Rechtskraft. \n C.1 Mit RRB Nr. 689/2014 vom 24. Juni 2014 ("2. Rechtsgang") wies der Regierungsrat (unter Ausstand von Regierungsrat K._____) die Beschwerde ab. \n C.2 Die von A._____, B._____ sowie C._____ hiergegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht mit VGE III 2014 137 vom 29. Oktober 2014 ab. \n C.3 Mit Urteil 1C_597/2014 vom 1. Juli 2015 hiess das Bundesgericht die von A._____, B._____ und C._____ am 9. Dezember 2014 gegen den VGE III 2014 137 vom 29. Oktober 2014 erhobene Beschwerde gut, hob den angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Entscheid auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen an das Verwaltungsgericht zurück. Die Kosten- und Entschädigungsregelung im Rückweisungsentscheid des Verwaltungsgerichts erachtete das Bundesgericht als willkürlich (Erw. 6). Im bundesgerichtlichen Verfahren gelte eine Rückweisung zu neuem Entscheid mit offenem Ausgang in der Hauptsache praxisgemäss als Obsiegen. Die Beschwerdeführer hätten Anspruch auf Kostenfreistellung und auf eine ungekürzte Parteientschädigung gehabt. \n D.1 Mit VGE III 2015 123 vom 24. September 2015 erkannte das Verwaltungsgericht was folgt: \n 1. In Gutheissung der Beschwerde vom 21. Juli 2014 werden der RRB Nr. 689/2014 vom 24. Juni 2014 gestützt auf das Bundesgerichtsurteil 1C_597/2014 vom 1. Juli 2015 aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Einholung eines Verkehrsgutachtens sowie zur anschliessenden Neuurteilung an den Regierungsrat zurückgewiesen. \n (2.1 Neuregelung der Kosten des regierungsrätlichen Beschwerdeverfahrens Nr. 689/2014 vom 24. Juni 2014). \n 2.2 Der Gemeinderat Schwyz und die Beschwerdegegnerin haben den beanwalteten Beschwerdeführern für das regierungsrätliche Beschwerdeverfahren Nr. 689/2014 eine Parteientschädigung (inkl. Barauslagen und MwSt) von je Fr. 1'000.-- (insgesamt Fr. 2'000.--) zu bezahlen. \n (3.1-8. Neuregelung der Kosten und Parteientschädigungen der verwaltungsgerichtlichen Verfahren VGE III 2014 137 vom 29.10.2014 und VGE III 2013 113 vom 27.11.2013; Zahlungsmodalitäten/Rechtsmittelbelehrung/Zustellung). \n D.2 Mit Eingabe vom 26. Oktober 2015 erhoben A._____, B._____ und C._____ beim Bundesgericht Beschwerde gegen diesen VGE III 2015 123 betreffend Erw. 2.2 des Entscheiddispositivs. Auf diese Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 1C_557/2015 vom 10. November 2015 nicht ein, weil es sich nicht um einen anfechtbaren Zwischenentscheid im Sinne von

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.